

wollen, kann nicht als erwiesen angesehen werden. Trotzdem dürfen wir wohl annehmen, daß einzelne Kapitel des CV — wenn auch vielleicht nicht im gleichen Wortlaut, so aber doch der Sache nach — schon früher einmal Gegenstand von Verordnungen gewesen sind. Die vorliegende Überlieferung des Stückes allerdings verdankt ihre Entstehung einer einheitlichen Redaktion (wenigstens bis c. 63 einschließlich); dafür spricht der ziemlich einheitliche Stil und die durchgängig für den Domänenamtmannt verwendete Bezeichnung *iudex*, während wir sonst für den gleichen Beamten vielfach andere Benennungen wie *maior* ⁴¹⁷⁾, *villicus* ⁴¹⁸⁾ und *actor* oder *exactor* ⁴¹⁹⁾ finden. Die Uneinheitlichkeit der Gedankenführung, die scheinbaren Inkongruenzen und Unverträglichkeiten einzelner Kapitel, auf die Elsner seine Beweisführung hauptsächlich stützt ⁴²⁰⁾, sind kein Beweis gegen diese Annahme; z. T. ist der schlechte logische Aufbau wohl darauf zurückzuführen, daß der Text anscheinend beim Abschreiben durcheinander geraten ist ⁴²¹⁾. Auch das einleitende Kapitel ⁴²²⁾ deutet auf eine einheitliche Überarbeitung; einer reinen Materialsammlung, einer Zusammenfassung früher einzeln erlassener Kapitel für Zwecke der kontrollierenden Königsboten ⁴²³⁾ würde man eine solche Präambel wohl nicht vorangesetzt haben. Daß die Kapitel 64 bis 70 eine spätere Anfügung sind, ist bisher nur von E. Mayer bezweifelt worden. Mayer meint, der Zweck des nach allgemeiner Ansicht „epilogartigen“ c. 63 sei nur gewesen, den Amtleuten die Bestimmungen des c. 62 bezüglich der ausgedehnten Rechnungslegung schmackhaft zu machen ⁴²⁴⁾. Ich denke aber doch, daß c. 63 sich auf den gesamten vorhergehenden Inhalt der Verordnung bezieht ⁴²⁵⁾ und nicht nur auf c. 62. Wir müssen demnach eine allgemein anerkannte Zusammenarbeit mindestens zweier Teile konstatieren. Aber schon der erste

⁴¹⁷⁾ BE vor c. 25.

⁴¹⁸⁾ Capit. 1 Nr. 77 c. 19.

⁴¹⁹⁾ Ebd. Nr. 141 c. 1 und ebd. 2 Nr. 228 c. 18.

⁴²⁰⁾ A. a. O. S. 63 ff.

⁴²¹⁾ E. Mayer, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 8.

⁴²²⁾ S. den Text oben S. 328 f.

⁴²³⁾ So erklärt Elsner a. a. O. S. 91 den Zweck des CV.

⁴²⁴⁾ A. a. O. S. 4 Anm. 4.

⁴²⁵⁾ Der Schluß lautet: . . . , *et omnia quicquid homo in domo sua vel in villis suis habere debet, iudices in villis nostris habere debeant*. Das kann sich nur auf die vor c. 62 stehenden Kapitel beziehen, denn das hat nichts mit der Abrechnung zu tun.